

34. Besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem zur Behandlung eines Kindes zugezogenen Arzte und den ihn zuziehenden Eltern oder zwischen ihm und dem Kinde?

BGB. §§ 164, 823, 1630.

III. Zivilsenat. Urt. v. 19. Juni 1914 i. S. St. (Bekl.) w. Sch. (Kl.), Rep. III. 105/14.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der vom Kläger zur Behandlung seines an linksseitigem Nasenbluten leidenden, damals noch nicht 4 Jahre alten Sohnes H. berufene Beklagte äzte am 26. Mai 1911 die linke Nasenseite des Kindes mit Trichloressigsäure, und zwar derart unvorsichtig und den Regeln der ärztlichen Kunst zuwider, daß später zwei Operationen vorgenommen werden mußten, die Gesundheit des Kindes aber zeitweilig erheblich gestört wurde und zurzeit noch eine Narbe sowie eine leichte Verschiebung des linken Naseneinganges sichtbar sind.

Das Landgericht hat klagegemäß den Beklagten zur Zahlung von 835,12 M an den Kläger verurteilt und festgestellt, daß er verpflichtet ist, allen weiteren dem Klägern erwachsenen und erwachsenden Schaden, auch den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, zu ersetzen. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso seine Revision.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter prüft nicht, wer der Vertragsgegner des Beklagten war. Den Vertrag mit dem Beklagten hat lediglich der Vater für sich selbst, nicht als Vertreter des Kindes für dieses, abgeschlossen. Es erscheint völlig ausgeschlossen, daß der Vater in Ausübung der ihm nach § 1630 BGB. zustehenden Vertretungsmacht für das Kind handeln wollte. Weder hat er den Vertrag ausdrücklich auf den Namen des Kindes gestellt, noch ergeben die Umstände, daß er dies irgend wollte (§ 164 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Im Gegenteil entspricht es der Natur der Sache und der Verkehrssitte, daß der von den Eltern, hier vom Vater, zur Behandlung eines kleinen, zweifellos vermögenslosen Kindes zugezogene Arzt mit den Eltern den Vertrag schließt. Nur darauf ist, von ganz besonderen Umständen abgesehen, der immer ohne weiteres ersichtliche und nach

dem sittlichen wie rechtlichen Inhalte des Elternverhältnisses notwendige Vertragswille beider Teile gerichtet; insbesondere auch der Vertragswille des Arztes, der die Verweisung seiner Honorarforderung an das Kind, wie wenn sie gegen dieses und nur gegen dieses entstanden wäre, als eine befremdliche Verkennung der dem Vertrage zugrunde liegenden Lebensverhältnisse ablehnen würde und ablehnen müßte. In dem zwischen Arzt und Vater geschlossenen Vertrage ist das Kind nur der Dritte, an dem sich die dem Vater geschuldete Vertragsleistung des Arztes vollziehen soll.

Daraus ergibt sich, daß der Kläger die von ihm für die weitere Behandlung und für die Gesundung des Kindes gemachten und noch zu machenden Auslagen vom Beklagten ersetzt verlangen kann, nicht, weil er, wie der Berufungsrichter meint, mit diesen Aufwendungen in nützlicher Geschäftsführung für den Beklagten oder zu dessen ungerechtfertigter Bereicherung gehandelt hat, sondern weil diese Aufwendungen den Schaden bilden, der ihm selbst als Vertragsgläubiger des Beklagten durch dessen schuldhafte Vertragsverletzung entstanden ist.

Daraus folgt weiter, daß dem Kinde gegenüber, für das allein ein immaterieller Schade in Betracht kommt, der Beklagte nur eine unerlaubte Handlung, nicht auch zugleich eine Vertragswidrigkeit begangen hat. Übrigens ist daran festzuhalten, daß der Arzt, wenn es sich um die Behandlung des anderen Vertragsteils selbst handelt, für schuldhafte Kunstfehler nicht nur aus Vertrag, sondern zugleich aus unerlaubter Handlung haftet. Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. März 1911 (Jur. Wochenschr. 1911 S. 449 Nr. 17 und im „Recht“ 1911 Nr. 1741, vgl. RGH. Bd. 68 S. 431) enthält nicht den im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 108 S. 455 abgedruckten Schlußsatz:

„wo solche Einwilligung besteht, kann der Arzt dem Patienten gegenüber aus dem Kunstfehler nur nach den Vertragsgrundsätzen, also nicht auf Schmerzensgeld haften“,

sondern lautet statt dessen:

„mit dem zur Beseitigung der Talgdrüsenentzündung nicht erforderlichen, schmerzhaften, zu tiefen Brennen und der dadurch verursachten Entstellung der Klägerin waren aber nach den Feststellungen des Vorderrichters die Klägerin und ihre Eltern nicht einverstanden.“ ...